OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652574/6/SB

Datum:
Linz, 21. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde der Dr. E S, vertreten durch Rechtsanwälte Mag. A H, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 28.06.2022, GZ: BHVBVerk-2022-469012/9-Pl, betreffend Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung nach dem Führerscheingesetz 1997 (FSG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 28.06.2022, GZ: BHVBVerk-2022-469012/9-Pl, wurde die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) aufgefordert, sich bei der bB innerhalb von drei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheids amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Begründend stützte sich die Bf auf den Bericht der PI Mondsee vom 31.03.2022, wonach die Bf am 12.03.2022 gegen 12.45 Uhr in Mondsee den PKW x auf der W gelenkt und dabei auf Höhe des Hauses Nr. x einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursacht habe. Die Bf sei aus unbekannter Ursache nach links von der Fahrbahn abgekommen und habe anschließend den Unfall nicht vorschriftsmäßig gemeldet und die Unfallstelle verlassen. Am 22.03.2022 seien von der Polizeiinspektion Mondsee Erhebungen durchgeführt worden; zwei Beamte begaben sich an die Wohnadresse der Bf. Bei der Befragung hinsichtlich dem Unfall habe die Bf auf die Beamten einen verwirrten und desorientierten Eindruck gemacht; sie habe angegeben, sich an keinen Unfall erinnern zu können. Die Bf habe angegeben, sie wäre vor 14 Tagen kurz nach Mittag im Gewerbegebiet gewesen um zur Apotheke zu fahren; ihr Auto habe sie letzte Woche in die Werkstatt gebracht, da sie am Zaun des Nachbarn angefahren sei.
Der Ladung zur Behörde, damit sich diese einen persönlichen Eindruck des Gesundheitszustands der Bf machen kann, habe die Bf keine Folge geleistet. Nunmehr rechtsfreundlich vertreten habe die Bf in ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass der PKW bereits vor dem 12.03.2022 vorbeschädigt gewesen und die Bf über das Erscheinen der Polizisten am 22.03.2022 um 08.00 Uhr und die damit einhergehende Konfrontation überrascht und überfordert gewesen sei.
Daraufhin sei der meldungslegende Beamte zur Konkretisierung der gesundheitlichen Bedenken aufgefordert worden, wobei dieser schriftlich mitteilte, die Bf am besagten Tag zu Hause angetroffen zu haben. Sie habe die Tür geöffnet und vorerst geglaubt, die Öl-Lieferanten vor sich zu haben, obwohl er und sein Kollege als ordnungsgemäß adjustierte Polizeibeamten vorstellig wurden. Bei der weiteren Erörterung des Sachverhaltes, die aus ganz normalen Fragen zum Geschehen bestanden, habe sich der Eindruck eines verwirrten und desorientierten Zustands ergeben. Auch habe die Bf gegenüber dem Beamten erwähnt, dass es ihr derzeit nicht so gut gehen würde; Fragen zum genauen medizinischen Hintergrund seien dazu von den Beamten aber nicht gestellt worden. Die Beamten seien zu dem Ergebnis gekommen, dass die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen von fachlicher Seite überprüft werden solle und wurde deshalb ein entsprechender Bericht an die Behörde verfasst.

Für die Behörde würden die zugegebenen Unfälle und die doch sehr bedenklichen Verhaltensweisen bei der polizeilichen Befragung ausreichen, um an der gesundheitlichen Eignung zu zweifeln. Aus diesem Grund sei eine amtsärztliche Untersuchung nun bescheidmäßig anzuordnen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 26.07.2022, in der im Wesentlichen darauf hingewiesen wird, dass die bB nicht näher dargelegt habe, welche Bedenken, insbesondere in begründeter Form, betreffend dem Vorliegen der gesundheitlichen Eignung bzw dem Entfall der gesundheitlichen Eignung vorliegen würden.

I.3. Die bB legte mit Schreiben vom 14.10.2022 die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde am 09.11.2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der die Bf im Beisein ihres Rechtsvertreters erschienen ist. Im Rahmen dieser öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde der meldungslegende Polizeibeamte GI U (im Folgenden: Zeuge U) als Zeuge einvernommen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, in die Beschwerde und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 09.11.2022.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:

II.2.1. Die Bf wurde am 22.03.2022 von zwei Polizeibeamten zuhause aufgesucht, um Sie zu einem Verkehrsunfall mit Sachschaden, an welchem die Bf beteiligt gewesen sein soll, zu befragen. Die Bf erwartete an diesem Tag eine Öl-Lieferung und rechnete gegen 08.00 Uhr jederzeit mit dem Erscheinen des/der Lieferanten (Niederschrift, ON5 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.2. Im Zuge der Befragung durch den Polizeibeamten entstanden bei ihm Bedenken ob der gesundheitlichen Eignung der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen. Diese Bedenken konnte der Zeuge U nicht konkret benennen bzw nicht aufgrund konkreter Beispiele erläutern; der Gesamteindruck erzeugte bei ihm Bedenken. Am 09.11.2022 bei der mündlichen Verhandlung wirkte die Bf auf den Zeugen U nicht so wie am 22.03.2022 (Niederschrift, ON5 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat derzeit keine aktuellen Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1.

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und insbesondere dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 09.11.2022. Die Bf ist zu dieser öffentlichen mündlichen Verhandlung persönlich erschienen und hat ihre Sichtweise und ihre Wahrnehmung zur Begegnung mit den Polizeibeamten am 22.03.2022 geschildert. Die Bf wirkte dabei auf das erkennende Gericht weder desorientiert noch verwirrt. Es erscheint durchaus nachvollziehbar und lebensnah, dass bei Erwartung von Öl-Lieferanten eine besondere Überraschung und auch Überforderung eintritt, wenn stattdessen unerwarteter Weise zwei Polizeibeamte vor der Tür stehen und Fragen zu einem Verkehrsunfall stellen. Durchaus nachvollziehbar ist daher, dass die Bf am 22.03.2022 bei der direkten Konfrontation etwas verwirrt gewirkt haben mag; insbesondere gibt sie auch selbst an, dass sie nervös war und bezog die Frage nach ihrem Befinden darauf, dass es ihr natürlich nicht gut gehe angesichts der Situation und Konfrontation durch die Polizeibeamten.
Auch der Zeuge U führte im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung aus, die Bf wirke auf ihn ganz anders als am 22.03.2022. Am 22.03.2022 dauerte das Gespräch etwa 5 bis 10 Minuten, im Gerichtssaal standen sich die Bf und der Zeuge etwa 15 Minuten gegenüber. Der Zeuge U konnte im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung seine Bedenken nicht näher konkretisieren und stützte diese auf den allgemeinen Eindruck, den er bei der Befragung am 22.03.2022 gewann. Auch die Ausführungen im Hinblick auf den mutmaßlich von der Bf verursachten Verkehrsunfall bzw die geschilderten Verkehrsunfälle vermögen solche Bedenken nicht ausreichend zu begründen.
Das erkennende Gericht konnte sich am 09.11.2022 einen persönlichen Eindruck von der Bf verschaffen, wobei deren Schilderungen flüssig, schlüssig und nachvollziehbar erschienen. Wie bereits dargelegt wirkte die Bf dabei weder desorientiert noch verwirrt. Angesichts dessen und dem Umstand, dass auch der Zeuge U am 09.11.2022 einen anderen Eindruck der Bf hatte, lassen sich daraus nicht konkrete Rückschlüsse auf konkrete aktuelle gesundheitliche Bedenken ziehen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 Führerscheingesetz 1997 (FSG), BGBl I 120/1997 idF BGBl I 121/2022, darf die Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat

auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

Gemäß § 8 Abs 2 FSG ist, wenn zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich ist, das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

III.1.2. Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist gemäß § 24 Abs 4 FSG ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

III.2.1. Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs 4 FSG sind begründete Bedenken in der Richtung, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (stRsp vgl für viele zB VwGH 24.04.2001, 2000/11/0231; 27.01.2015, 2012/11/0233).

Zu den Anforderungen an die Beurteilung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs 4 FSG gehört es auch, die – aktuellen – Bedenken gegen die gesundheitliche Lenkeignung nachvollziehbar darzulegen (vgl für viele etwa VwGH 23.09.2014, Ra 2014/11/0023 mHa 22.01.2013, 2010/11/0070).

Weiters vertritt der Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich die Auffassung, dass ein Aufforderungsbescheid nur dann zulässig ist, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung

(im Falle einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung des Berufungsbescheids) von Seiten der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken bestehen (VwGH 24.05.2011, 2011/11/0026 mwN; dies gilt nunmehr auch für das Verwaltungsgericht: VwGH 26.02.2015, Ra 2014/11/0098).

III.2.2. Wie festgestellt, konnte der Zeuge U die bei ihm am 22.03.2022 entstandenen Bedenken nicht näher begründen bzw darlegen. Bei der persönlichen Befragung am 09.11.2022 im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung konnten diese Bedenken auch nicht näher verifiziert werden. Beim erkennenden Gericht sind dabei keine solchen Bedenken entstanden und führt auch der Zeuge U aus, die Bf wirke ganz anders als am 22.03.2022.

Vor diesem Hintergrund können die Bedenken der bB vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht geteilt werden. Die Voraussetzungen für eine Aufforderung gemäß § 24 Abs 4 FSG liegen fallbezogen aktuell somit nicht vor, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf die genannte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden. Darüber hinaus handelt es sich um eine Entscheidung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger